

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angriffen/
und nicht ungerecht funden/ oder überwunden wird

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So der Gefangen auff redlichen Verdacht mit peinlicher
Frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden /
oder vberwunden wird.

Item / So der Beklagt auff einen solchen Argwoon vnd Verdacht / LXXIII.
der zu peinlicher Frag (als vor steht) genugsam erfunden / peinlich ein-
bracht / mit Marter gefragt / vnd doch durch eigene Bekantnuß oder
Beweisung / der beklagten Missethat nicht vberwunden wird / So ha-
ben doch Richter vnd Ankläger / mit gemelter ordenlichen / vnd in Rechte
zulässiger peinlicher Frage / kein Straff verwürckt / dann die bösen er-
funden Anzeigung / haben der geschehen Frage entschuldigte Ursach ge-
geben / wann man soll sich (nach sag der Recht) nicht allein vor Vera-
bringung der Vbelthat / sonder auch vor aller gestalt des Vbels (so bö-
sen Leumund / oder Anzeigung der Missethat machen mögen) hüten /
vnd wer das nicht thete / der würde deshalb gemelter seiner beschwerdt /
selbs Ursacher seyn / Doch was sich für zimliche Gerichtskost / dem
Nachrichter vnd andern Dienern des Gerichts / nach Laut dieser Vn-
ser Ordnung / zugeben gebürt / soll in diesem Fall durch die Ankläger
dannoch auch bezahlt werden. Wo aber solche peinliche Frag dieser Vn-
ser rechtmessigen Ordnung / widerwertig gebraucht würde / so weren die
Ursacher derselben vnbillichen peinlichen Frage sträfflich / vnd solten dar-
umb / nach gestalt der Gelegenheit vnd Gefehrlichkeit der Vber-
sagung / alles nach Erkantnuß Unser Hof-
Räthe / Straff vnd Abtrag
leyden.



Du solt nicht falsche Zeugnuß geben!
Als lieb dir sey das ewig Leben.

